

Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot

Benjamin Gottlieb*

Am 1. April 2010 fand zum 17. Mal das Finale des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot¹ («Vis Moot») in Wien statt. Der «Vis Moot» ist ein jährliches Grossereignis, welches jeweils am ersten Freitag im Oktober des Vorjahres beginnt und in der Woche vor Ostern in Wien seinen Höhepunkt findet. Es handelt sich um den grössten internationalen juristischen Wettbewerb im Handelsrecht: Hier messen sich talentierte Studierende von Rechtsfakultäten aus der ganzen Welt aneinander. Hier lernen sie sich kennen, feiern gemeinsam und knüpfen wertvolle Kontakte.

Dieses Jahr haben 252 Universitäten aus 62 verschiedenen Ländern teilgenommen. Die Schweiz war mit zehn Universitäten vertreten, welche mit ihren Teams auch in diesem Jahr überdurchschnittlich erfolgreich am «Vis Moot» teilgenommen haben².

1. Der «Vis Moot»

a) Charakteristika des «Vis Moot»

Moot Courts sind Gerichte für hypothetische Streitfälle, vor welchen Studierende als Anwälte gegeneinander auftreten und dabei fiktive Mandanten vertreten³. Der Moot Court hat seine Wurzeln im 16. Jahrhundert und wurde schon damals als Ausbildungsinstrument für Rechtsstudenten genutzt. Heute sind diese Courts stark in der angelsächsischen Rechtsausbildung verankert und haben vor allem über internationale Wettbewerbe Eingang in die Ausbildung an Rechtsfakultäten gefunden⁴. Internationale Moot Courts gibt es mittlerweile in fast allen Rechtsgebieten. Zu denken ist etwa an die Moot Courts im Völkerrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Europarecht und auf dem Gebiet der Menschenrechte⁵.

Bei einem Moot Court können die Studierenden die in den Vorlesungen fundierten theoretisch erworbenen Kenntnisse anhand praxisnaher Fälle vertiefen und anwenden. Im Unterschied zu her-

kömmlichen universitären Fallbearbeitungen erhalten die Studierenden bei einem Moot Court keinen vorbereiteten und auf das Wesentliche beschränkten Sachverhalt. Im Gegenteil: Der Fall enthält eine Fülle an Informationen und Unterlagen, wie z.B. E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien, Zeugenaussagen, Expertenberichte etc. Gleich einem Anwalt müssen die Studierenden aus den vorhandenen Akten diejenigen Informationen herausfiltern, die ihren «Mandanten» am besten positionieren.

Der «Vis Moot» ist als internationales Schiedsverfahren ausgestaltet. Jede Rechtsfakultät darf jeweils ein Team anbieten. Dieses Team verfasst zunächst gemeinsam eine Klageschrift auf Englisch, der Prozesssprache des «Vis Moot». Die dazu benötigten Fakten und Unterlagen zum Fall werden auf der Homepage des «Vis Moot» veröffentlicht. Nachdem die Klageschrift eingereicht worden ist, wird jedem Team eine Klageschrift einer anderen Universität zugesandt, auf welches es eine Klageantwort verfassen muss. Anschliessend, wenn beide Schriftsätze ein-

gereicht wurden (die Frist beträgt pro Schriftsatz ca. acht Wochen), bereiten sich die Teams auf die mündlichen Verhandlungen vor, welche in der Woche vor Ostern, ebenfalls auf Englisch, in Wien durchgeführt werden. In dieser Woche finden sich ca. 1500 Studierende sowie ca. 500 Professoren und Anwälte aus der

* lic. iur., Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Claire Huguenin und Co-Coach des Zürcher Teams am Willem C. Vis International Arbitration Moot.

1 Vgl.: <http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>.

2 Universität Basel, Universität Bern (*Honorable Mention* für *Memorandum for Respondent*), Universität Freiburg (*Final Round* und *Honorable Mention* für Valentina Meier), Universität Genf (*Honorable Mention* für *Memorandum for Claimant* und für Jonas Freiherr Göler von Ravensburg), Graduate Institute Genf, Universität Lausanne (*Final Round*), Universität Luzern (*Final Round*, *Honorable Mention* für *Memorandum for Claimant* und Shreya Parikh), Universität Neuchâtel, Universität St. Gallen, Universität Zürich (*Honorable Mention* für *Memorandum for Claimant*, *Memorandum for Respondent*, Sarah Schulthess und Simon Roth).

3 BRYAN A. GARNER, *Black's Law Dictionary*, 9. Aufl., St. Paul, MN, 2009.

4 GIRSBERGER DANIEL, *Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts*, in: M. Jametti Greiner/B. Berger/A. Güngerich (Hrsg.), *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung: Zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Aspekte*; Festschrift Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag, Bern 2005, 23–33, 26.

5 Telders International Law Moot Court Competition (Völkerrecht, <http://www.telders.leidenuniv.nl>); European Law Moot Court (Europarecht, <http://www.elmc.org>); Frankfurt Investment Arbitration Moot Court (Bilateral Investment Treaties, <http://www.investmentarbitrationmoot.com>); Philipp C. Jessup International Law Moot Court Competition (Völkerrecht; <http://www.ilsa.org/jessup>); Concour René Cassin (EMRK, <http://www.concoursassin.eu>).

ganzen Welt in Wien ein. Die Teams treten in je vier Verhandlungen (zweimal als klagende und zweimal als beklagte Partei) vor einem Dreierschiedsgericht gegen vier gegnerische Teams an. Die Schiedsgerichte sind aus Professoren und Anwälten aus verschiedenen Rechtskulturen zusammengesetzt. Die Teams haben dreissig Minuten Zeit, um die wichtigsten Punkte und Argumente überzeugend vorzutragen, wobei die drei Schiedsrichter das Plädoyer jederzeit unterbrechen können, um den Parteien Fragen zu stellen. Die besten 64 Teams kommen in die nächste Runde weiter und streiten im K.O.-System um den Sieg. Weitere Preise werden für individuelle Leistungen in den Plädoyers sowie dem gesamten Team für hervorragende Schriftsätze vergeben.

b) Geschichte des «Vis Moot»

Der Grundstein für den ersten «Vis Moot» wurde 1992 am UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law)-Kongress über Internationales Kaufrecht gelegt. Das Bewusstsein an den Rechtsfakultäten der

Universitäten über die Arbeit der UNCITRAL war zu dieser Zeit noch nicht bzw. noch nicht genügend ausgeprägt. Insbesondere die Errungenschaften der Kommission auf den Gebieten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des internationalen Kaufrechts waren in den Vorlesungsprogrammen nicht enthalten. Aus diesem Grund riefen Prof. Willem C. Vis und Prof. Eric Bergsten, zwei ehemalige Generalsekretäre von UNCITRAL und Professoren an der Pace Law School, NY, den Moot Court ins Leben. Seinen Namen erhielt der Moot in Ehren von Prof. Willem C. Vis, der kurz nach Beginn des ersten Moot Courts verstarb⁶.

Im Nachgang zum 17. «Vis Moot» kann rückblickend festgehalten werden, dass der ursprüngliche Zweck des Moot vollumfänglich erfüllt wurde. Während beim ersten Moot 11 Universitäten teilgenommen haben, ist die Zahl im jüngsten Moot auf 252 Universitäten angestiegen. Das internationale Kaufrecht sowie die internationale (und auch nationale) Schiedsgerichtsbarkeit haben vermehrt Einzug in die Sillabi der Rechtsfakultäten gehalten und sind so ins Bewusstsein junger Juristinnen und Juristen gerückt.

2. Internationales Kaufrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Nachfolgend sollen die zwei dem «Vis Moot» zugrunde liegenden Rechtsgebiete und deren Bedeutung im internationalen Handelsverkehr kurz erläutert werden: Das internationale Kaufrecht (CISG) und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

a) Internationales Kaufrecht (CISG)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internatio-

nen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)⁷ ist das Ergebnis eines längeren Prozesses zur Vereinheitlichung der vielen verschiedenen Gesetze im internationalen Warenkauf. Dieser Prozess begann bereits 1926, als Ernst Rabel dem neu gegründeten UNIDROIT Institute die Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufs als eines der ersten Projekte vorschlug. Die mehrere Jahrzehnte dauernde und durch den zweiten Weltkrieg unterbrochene Arbeit an diesem Projekt resultierte 1964 in den zwei Haager Übereinkommen über das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG). Die beschränkte Akzeptanz dieser zwei Übereinkommen führte dazu, dass die 1966 gegründete UNCITRAL entschied, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Texte modifizieren oder einen neuen Text vorschlagen sollte, der eine grössere internationale Akzeptanz erfahren würde. Der 1978 von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Text wurde 1980 nach intensiven Beratungen und Arbeiten in Wien verabschiedet⁸.

Gemäss seiner Präambel soll das Übereinkommen einheitliche Bestimmungen über Verträge auf dem Gebiet des internationalen Warenkaufs normieren, welche die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, und somit dazu beitragen, dass die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel beseitigt werden. Im Gegensatz zu den zwei Vorgängerübereinkommen stellt das CISG *international private law* dar und nicht wie z.B. das IPRG der Schweiz *private international law*. Während das IPRG also im internationalen Verhältnis die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, das anzuwendende Recht, die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, den Konkurs und den Nachlass-

⁶ Vgl. BERGSTEN ERIC. E., Teaching about International Commercial Law and Arbitration: The Eighth Annual Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, 18th Jnl. Int. Arb. (2001), 481; DERS., The Willem C. Vis International Arbitration Moot: The Perspective of the Organizer, Croat. Arbitration Yearbook (1999), 167. Weitere Artikel über den Moot Court finden sich auf <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/moot/perspectives.html>.

⁷ SR 0.221.211.1.

⁸ SCHWENZER in: Schlechtriem Peter/Ingeborg Schwenzler (Hrsg.), Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; CISG, 5., völlig neu bearb. Aufl., München, 2008, 25 ff.; HUBER PETER/MULLIS ALASTAIR, The CISG: A new textbook for students and practitioners, München, 2007, 2 ff.

vertrag und die Schiedsgerichtsbarkeit aus Schweizer Sicht behandelt, regelt das CISG privatrechtliche Fragen auf internationaler Ebene von einem internationalen Standpunkt aus.

Das CISG ist immer dann anwendbar, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das zugrunde liegende Rechtsgeschäft muss ein Warenverkauf im Sinne des CISG darstellen;
- das zugrunde liegende Rechtsgeschäft muss international sein;
- die Vertragsparteien müssen ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben (Art. 10 CISG), oder die Anwendung des IPRG führt zur Anwendung des CISG.

Eine Reihe von Rechtsgeschäften sind gemäss Art. 2 CISG vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Bei einem Nichtvertragsstaat (oder bei Ausschluss des CISG) bestimmt sich das auf Rechtsgeschäfte anwendbare Recht nach dem jeweiligen IPRG. Dies führt einerseits dazu, dass bei den Parteien Unsicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts besteht und bewirkt andererseits, dass hohe Transaktionskosten entstehen, da im Streitfall das anwendbare Recht oft ein hart umstrittener Punkt darstellt. Zudem muss sich mindestens eine Partei mit ausländischem Recht auseinandersetzen. Dies alles sind Gründe, die dem CISG zum Erfolg verholfen haben, welcher sich in der Liste der aktuell 74 Vertragsstaaten widerspiegelt. Diese 74 Staaten sind für ca. ⅔ des Welthandels verantwortlich⁹. 17 der 20 wichtigsten Importländer und 16 der 20 wichtigsten Exportländer der Schweiz sind Mitgliedstaaten des Übereinkommens¹⁰.

Das CISG weist einen stark dispositiven Charakter auf. Art. 6 CISG erlaubt den Parteien, das Übereinkommen ganz auszuschliessen oder unter Vorbehalt von Art. 12 CISG von einzelnen Bestimmungen im Übereinkommen abzuweichen. Dies soll aber nicht bedeuten, dass

das CISG von den Parteien gewählt werden muss, um Anwendung zu finden. Im Gegenteil, das Übereinkommen wird *ex officio* angewendet, sofern die Vertragsparteien nicht gemäss ihrem wirklichen Willen (explizit oder stillschweigend) das CISG ausgeschlossen haben (sog. *opting-out*)¹¹.

Eine Gefahr, welche grundsätzlich jedem internationalen Gesetzeswerk immanent ist, besteht bezüglich der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Übereinkommens weltweit. Es gibt kein internationales Gericht, das letztinstanzlich und allgemein gültig das CISG zur Anwendung bringt. Aus diesem Grund wurde auch Art. 7, welcher so im Haager Kaufrecht noch nicht enthalten war, eingeführt¹². Ein einheitlicher Text schafft eben nicht automatisch ein Einheitsrecht¹³. Erst durch Beachtung ausländischer Rechtsprechung und Kommentare durch die Gerichte, welche das CISG zur Anwendung bringen sollen, kann sich das CISG als Einheitsrecht heranzubilden. Dies ist auch Voraussetzung für die Rechtssicherheit unter den Adressaten des CISG und fördert so wiederum die Anwendung (bzw. verhindert so vermehrt den Ausschluss) des CISG. Um dem Anliegen der Vereinheitlichung von Anwendung und Auslegung Rechnung zu tragen, wurden verschiedene Instrumente geschaffen. Diese Instrumente veröffentlichen auf dem Internet kostenlos Entscheide aus allen Vertragsstaaten und Zusammenfassungen von Entscheidungen, sowie Kommentare und Artikel zum Übereinkommen von Professorinnen und Professoren aus der ganzen Welt¹⁴.

b) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Bei einem Schiedsverfahren handelt es sich um eine private Streitbeilegung im Gegensatz zur Beilegung eines Konflikts durch die staatliche Gerichtsbarkeit. Dabei vereinbaren mehrere Parteien im

Rahmen ihrer Privatautonomie im Voraus oder nach Entstehung des Konfliktes, sämtliche oder gewisse Streitigkeiten, die in der Zukunft (bzw. in der Vergangenheit) zwischen ihnen im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsgeschäft entstehen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem privaten Gericht (sog. Schiedsgericht) zur Lösung anzuvertrauen. Das Schiedsgericht fällt nach Durchführung des Schiedsverfahrens ein Urteil (sog. Schiedsspruch), welches für die Parteien gleich verbindlich ist wie das Urteil eines staatlichen Gerichts. Die Anzahl der Schiedsrichter, sowie die Schiedsrichter selbst werden von den Parteien bestimmt. Bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern ernennt jeweils eine Partei einen Schiedsrichter und die beiden ernannten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Schiedsgerichtspräsidenten. Den Grundstein eines

⁹ SCHWENZER in: Schlechtriem/Schwenzer, 25.

¹⁰ Zusammenstellung der wichtigsten Handelspartner, rangiert nach ihrem wertmässigen Import- und Exportanteil der Eidgenössischen Zollverwaltung, EZV (<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01506/01536/index.html?lang=de>)

¹¹ FERRARI in: Schlechtriem/Schwenzer, Art. 6 N 7.

¹² FERRARI in: Schlechtriem/Schwenzer, Art. 7 N 1.

¹³ FERRARI in: Schlechtriem/Schwenzer, Art. 7 N 15.

¹⁴ Z.B. CLOUT (Case Law on Uncitral Texts, Sammlung von Zusammenfassungen von Entscheidungen zu UNCITRAL Texten); UNCITRAL Digest of case law on the United Nations Convention on the International Sales of Goods (Nach Artikeln geordnete Sammlung von Urteilen zum CISG); CISG Advisory Council (Veröffentlichung von Beiträgen zu bestimmten Sachfragen); UNILEX (Datenbank mit Gerichtsentscheidungen); Pace Database on the CISG and International Commercial Law (umfangreiche Datenbank zum CISG); CISG-online (umfangreiche Datenbank zum CISG).

jeden Schiedsverfahrens bildet die Schiedsvereinbarung. Diese wird meist in dem zugrunde liegenden Vertrag (z.B. Kaufvertrag) inkorporiert, kann aber auch erst abgeschlossen werden, nachdem der Streit bereits ausgebrochen ist.

Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit als internationaler Konfliktlösungsmechanismus wächst stetig. Dies sieht man insbesondere anhand der steigenden Anzahl Fälle, welche die etablierten institutionalisierten Schiedszentren weltweit verzeichnen¹⁵. Eine Erklärung für dieses Wachstum sind die vielen Vorteile, welche die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bietet. Hauptsächlich zu nennen sind die Vertraulichkeit und die Flexibilität dieser Verfahren. Grundsätzlich sind Schiedsverfahren geheim und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Dies erlaubt den interessierten Parteien, delicate Angelegenheiten der

staatlichen Gerichtsbarkeit und somit, bis zu einem gewissen Grade, der interessierten Öffentlichkeit, oder z.B. konkurrierenden Unternehmen, zu entziehen. Zudem sind die Parteien frei, die Prozessregeln, das anwendbare Recht, die Schiedsrichter etc. zu bestimmen. Diese Flexibilität in der Gestaltung eines Schiedsverfahrens erlaubt es, äusserst komplexe Fälle effizient zu lösen, ohne an starre staatliche Prozessregeln gebunden zu sein. So kann z.B. das in anglo-amerikanischen Verfahren übliche Discovery-Verfahren¹⁶ ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden, womit sehr viel Zeit eingespart werden kann.

Ein weiterer Vorteil der Flexibilität eines Schiedsverfahrens ist die freie Sitzwahl des Schiedsgerichts. Zum Beispiel können die Parteien den Sitz auf neutralen Grund legen (z.B. die Schweiz in einem Schiedsfall zwischen einer französischen und einer amerikanischen Partei). Hinzu kommt, dass Schiedssprüche in allen Mitgliedstaaten des New Yorker Übereinkommens (NYÜ)¹⁷ durchsetzbar sind. Das NYÜ regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Zurzeit haben 144 Staaten das NYÜ ratifiziert¹⁸, was quasi einer weltweiten Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen gleichkommt. Dies ist gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit ein enormer Vorteil¹⁹.

Ein wichtiger Aspekt für die Parteien ist der Zeitaufwand für ein Verfahren. Grundsätzlich ist ein Schiedsverfahren schneller als ein staatliches, da die Anfechtungsmöglichkeiten im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit sehr limitiert sind. Hinzu kommt, dass die Parteien einen grossen Einfluss auf die Verfahrensdauer nehmen können. Insbesondere in Ländern, in welchen die staatlichen Verfahren mehrere Jahre dauern, kann ein Schiedsverfahren eine grosse Zeitersparnis (und somit auch Kostenersparnis) in komplexen Fällen bedeuten²⁰.

Die steigenden Kosten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden oft als Nachteil aufgeführt. Deshalb unternehmen insbesondere die Schiedsinstitute Anstrengungen, die Kosten zu senken, um die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit zu erhalten. Weitere Nachteile sind der verkürzte Instanzenzug und die beschränkte Macht des Schiedsgerichts, welches ohne den staatlichen Richter (sog. *juge d'appui*) gewisse Entscheide nicht selbst vollstrecken kann²¹.

3. Der diesjährige Moot-Court-Fall

a) Sachverhalt

Dem diesjährigen «Vis Moot» lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Parteien schlossen einen Vertrag über den Verkauf von Wasserpumpen. Die Wasserpumpen sollten in einem Drittland (Oceania) in einem Bewässerungssystem installiert werden. Die Parteien schlossen am 1. Juli 2008 einen Vertrag über zwei verschiedene Pumpenarten, die bis zum 15. Dezember 2008 für USD 1214550 in einer Schiffsladung zu liefern waren. Die Pumpen mussten den technischen Spezifikationen gemäss Annex I des Vertrages entsprechen und in Konformität mit den relevanten Bestimmungen in Oceania sein. Der Vertrag enthielt zudem eine Konfliktlösungsklausel, die vorsah, dass jede Streitigkeit zunächst durch Mediation zu lösen versucht und bei Scheitern durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden werden solle.

Nach Vertragsschluss gab es vier Ereignisse, welche dazu führten, dass die Klägerin den Vertrag auflöste.

- Am 1. August 2008 wurde in Oceania die Verwendung von Beryllium enthaltenden Maschinen in geschlossenen Räumen verboten. Dies führte dazu,

¹⁵ Anzahl verwalteter Fälle im Jahr 2009: AAA/ICDR – USA, 836 (+133 im Vergleich zum Vorjahr); ICC – France, 817 (+154); CIETAC – China, 560 (+12); LICA – England, 272 (+59); SCCAM – Switzerland, 99 (+35). Quellen: http://www.siac.org.sg/cms/index.php?option=com_content&view=article&id=179&Itemid=73#international_cases; https://www.sccam.org/sa/download/statistics_2009.pdf.

¹⁶ In diesem Verfahren muss eine Partei auf Verlangen der Gegenpartei Informationen und Dokumente herausgeben, die relevant für den Ausgang des Verfahrens sein könnten.

¹⁷ Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, SR 0.277.12.

¹⁸ Stand Mai 2010 (http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html)

¹⁹ Vgl. GIRSBERGER, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts, 25.

²⁰ GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATHALIE, International arbitration in Switzerland, Zürich 2008, 31.

²¹ GIRSBERGER/VOSER, International arbitration in Switzerland, 32 f.

dass die Beklagte die Pumpen des einen Typus neu produzieren musste. Die dadurch verursachte Verspätung der Lieferung um eine Woche (22. Dezember 2008) wurde von der Klägerin akzeptiert. Sie wies aber darauf hin, dass die Abänderung der Pumpen eine vertragliche Pflicht der Beklagten sei, da diese Konformität mit den relevanten Bestimmungen in Oceania garantiert habe.

- Das Schiff, welches die Pumpen liefern sollte, lief statt am 12. Dezember 2008 erst am 6. Januar 2009 im Hafen des Landes der Klägerin ein, da der Kanal, den es passieren musste, aufgrund eines Unfalls für zehn Tage gesperrt worden war.
- Am 1. Dezember 2008 gab es in Oceania eine Revolution, und ein Militärregime übernahm die Regierungstätigkeit. Die neue Regierung erliess am 28. Dezember 2008 ein Dekret, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat und den Import jeglicher Produkte, die Beryllium enthalten, verbot.
- Der Vertragspartner der Klägerin für das Bewässerungsprojekt in Oceania kündigte den Vertrag mit der Klägerin aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung der Pumpen.

Aufgrund der genannten Entwicklungen kündigte die Klägerin den Vertrag mit der Beklagten fristlos. Wie vertraglich vorgesehen, wurde vom 28. bis zum 30. Mai 2009 ein Mediationsversuch unternommen, welcher aber ergebnislos blieb. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass entgegen dem Wortlaut des Vertrages der Deputy CEO der Klägerin anstelle des CEO an der Mediationsverhandlung teilgenommen hatte.

b) Streitfragen

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts hatten die Parteien vier Streitfragen anzusprechen:

- Sind die Voraussetzungen für ein Schiedsverfahren gemäss der vertraglichen Konfliktlösungsklausel erfüllt?

- Musste die Beklagte Wasserpumpen liefern, die den gesetzlichen Vorgaben im Lieferungszeitpunkt entsprachen, auch wenn diese erst nach Vertragsabschluss in Kraft getreten sind?
- Hat die Beklagte den Vertrag gebrochen, indem sie weder am 15. Dezember noch am 22. Dezember lieferte?
- Hat es die Klägerin versäumt, den Schaden, welchen sie aus der Kündigung mit ihrem Vertragspartner in Oceania erlitt, entsprechend zu mindern?

c) Argumente der Parteien

Die Klägerin konnte geltend machen, dass eine Mediationsvereinbarung als erster Schritt in einer Eskalationsklausel grundsätzlich ein Schiedsgericht nie daran hindere, sich zuständig zu erklären, da eine Mediationsklausel rein materiellrechtlicher und nicht prozessrechtlicher Natur sei.

Im Falle, dass das Schiedsgericht dennoch davon ausgehen würde, dass ein erfolgloser Mediationsversuch eine Voraussetzung für dessen Zuständigkeit bilde, habe dieser stattgefunden. Dem Argument, dass die Anwesenheit des Deputy CEO nicht dem vertraglich Abgemachten entspreche, könne nicht gefolgt werden, da der Deputy CEO genau dieselben Befugnisse bezüglich einer gütlichen Streitbeilegung gehabt habe wie der CEO. Es wäre also zu formalistisch, aufgrund dieser Kleinigkeit dem Kläger den Zugang zur endgültigen Lösung des Konfliktes durch ein Schiedsgericht zu verwehren, zumal eine zweite Mediation zu keinem unterschiedlichen Resultat geführt hätte, da der Kläger seine Position diesbezüglich nicht geändert habe.

Die Beklagte konnte darauf zum Beispiel entgegenen, dass der Vertrag explizit die beiden CEOs der Parteien zu einem Mediationsversuch bestimmt habe und dies aus gutem Grund: Der Deputy CEO müsse jeweils seinem Vorgesetzten Rechenenschaft ablegen und sei deshalb in sei-

nen Entscheidungen stets eingeschränkt. Das Resultat einer Mediation hätte also ganz anders ausgesehen, wenn beide CEOs anwesend gewesen wären. Ausserdem wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, der Beklagten die vom Vertrag abweichende Repräsentation anzuzeigen. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Mediationsklausel und deren Eigenschaft als prozessrechtliche Voraussetzung für die Zuständigkeit dürfe das Schiedsgericht die Sache nicht an die Hand nehmen.

In der Sache argumentierte die Klägerin, dass die Beklagte zwei wesentliche Vertragsbrüche zu verantworten habe: 1. Aufgrund der Nicht-Lieferung am 15. Dezember bzw. innerhalb der Nachfrist bis zum 22. Dezember 2008 und 2. aufgrund der Nichtkonformität mit den geltenden Gesetzesregelungen in Oceania.

Obwohl verspätete Lieferung grundsätzlich gemäss dem CISG kein wesentlicher Vertragsbruch sei, erfahre dieser Grundsatz in Art. 25 CISG eine Ausnahme. Sofern die Wichtigkeit der zeitgerechten Ausführung zwischen den Parteien besprochen worden sei, könne verspätete Lieferung einen wesentlichen Vertragsbruch darstellen. Die gewährte Fristerstreckung auf den 22. Dezember 2008 stelle im Übrigen keine Vertragsabänderung dar, sondern eine Nachfrist i.S.v. Art. 47 Abs. 1 CISG, welche es der Klägerin ermögliche sowohl aufgrund des wesentlichen Vertragsbruches vom 15. Dezember, als auch aufgrund der versäumten Nachfrist vom Verträge zurückzutreten.

Weiter führte die Klägerin an, dass die Beklagte eine wesentliche Vertragsverletzung zu verantworten habe, da sie im Vertrag garantiert habe, dass alle Wasserpumpen mit den relevanten Gesetzesbestimmungen von Oceania übereinstimmen würden. Dies beziehe sich auf den Lieferungszeitpunkt, da ansonsten eine solche Garantie gar keinen Sinn habe.

Die Beklagte hingegen argumentierte, dass der Lieferungsstermin vom 15. De-

zember durch Parteivereinbarung auf den 22. Dezember verschoben worden sei, da die Klägerin veränderte Wasserpumpen bestellt und zugestimmt habe, dass diese am 22. Dezember geliefert würden. Zeitgerechte Lieferung war ausserdem entgegen den Behauptungen der Klägerin kein wesentliches Merkmal des Vertrages, da nichts in den Akten darauf hinweise, dass die Lieferung zum genannten Zeitpunkt wichtiger gewesen sei, als in irgend einem anderen gewöhnlichen Kaufvertrag. Auch wenn das Gericht in dieser Sache zu einem anderen Schluss kommen sollte, würde dies immer noch keinen wesentlichen Vertragsbruch darstellen, da für einen wesentlichen Vertragsbruch gemäss Art. 25 CISG die vertragsbrechende Partei den Schaden der anderen Partei hätte voraussehen müssen. Da es für die Beklagte unmöglich gewesen sei vor auszusehen, dass der Vertragspartner der Klägerin den Vertrag auflösen würde, sei diese Voraussetzung nicht gegeben. Deswegen sei auch die Vertragsauflösung durch die Klägerin ungerechtfertigt.

Bezüglich der Konformität der Pumpen stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass die Garantie aufgrund des Wortlautes und der Interpretation nach Art. 8 CISG nur für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegolten habe und die gelieferten Wasserpumpen somit der Vereinbarung entsprachen.

Schliesslich klagte die Klägerin Schadenersatz gemäss Art. 74 CISG ein. Das Hauptargument, welches sie hier anführte war, dass die Beklagte nicht aufgrund von Art. 79 CISG (*Force Majeur*) aus der Haftung entlassen werde. Die Klägerin berufe sich 1. darauf, dass zwischen dem Unfall im Kanal und der Nichtlieferung vom 15. Dezember (davon ausgehend, dass der 15. Dezember vom Schiedsgericht als das

ausschlaggebende Datum betrachtet werde) kein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. 2. habe es die Beklagte unterlassen, den Schaden zu mindern. Jeweils einer der beiden angeführten Gründe würde dazu führen, dass Art. 79 CISG nicht mehr anwendbar wäre.

Die Beklagte hingegen argumentierte, dass der neu vereinbarte Liefertermin (22. Dezember) nicht eingehalten werden konnte, da ein Ereignis, welches sich ausserhalb ihres Kontrollbereichs ereignete, sie davon abhielt (Unfall im Kanal). Deshalb habe sie gemäss Art. 79 CISG keinen Schadenersatz zu bezahlen.

4. Zwischenfazit: Weshalb sich eine Teilnahme beim «Vis Moot» lohnt

Der Zeitaufwand für die Studierenden beim «Vis Moot» ist beträchtlich und verglichen mit anderen Lehrveranstaltungen überdurchschnittlich hoch. Die dafür erhaltenen Kreditpunkte widerspiegeln nicht bei allen Universitäten den geleisteten Einsatz bzw. die aufgewendeten Stunden und sind überdies unterschiedlich hoch. Es stellt sich demnach für einen Studierenden die legitime Frage nach der Kosten-Nutzen-Effizienz einer Teilnahme. Der Mehrwert, welcher der «Vis Moot» den Studierenden bietet, liegt nun aber gerade in der Intensität und Länge dieser Lehrveranstaltung. Der «Vis Moot» ist für die Teilnehmer die einzige Gelegenheit, während des Studiums eine Art Mini-Anwaltsausbildung und Weiterbildung im Schieds- sowie internationalem Handelsrecht in Einem zu absolvieren. Eine Teilnahme lohnt sich nur schon deswegen, auch trotz erhöhten Arbeits-einsatzes, allemal. Die reichen und vielseitigen Lernerfahrungen und Vorteile, die sich einem Studierenden durch die Teilnahme am «Vis Moot» Court sonst noch bieten, werden im Folgenden beschrieben.

a) Verfassen einer Rechtsschrift

Grundsätzlich wenden Studierende beim schriftlichen Bearbeiten eines juristischen Problems an der Universität – sei es bei Fallbearbeitungen oder bei Seminararbeiten – den Urteils- oder Gutachterstil an. Dies erlaubt es dem Bearbeiter, ähnlich einem Richter oder Gutachter, ein Problem ausgewogen von allen Seiten zu betrachten, um anschliessend gestützt auf Literatur und Rechtssprechung zu einem persönlichen Lösungsansatz der Rechtsfrage zu gelangen. Das Verfassen einer Rechtsschrift, wie sie ein Anwalt als Parteivertreter verfassen muss, wird den Studierenden nur in sehr beschränktem Masse beigebracht. Beim «Vis Moot» hingegen verfassen die Studierenden zwei solcher Rechtsschriften auf Englisch und lernen dabei, nur für die eine oder andere Partei zu argumentieren. Hierzu muss der Sachverhalt zwar zunächst ebenfalls aus der Richterperspektive betrachtet werden, damit das Team evaluieren kann, welche Argumente überzeugen können und welche nicht²². Jedoch sollten die Eingaben, die Klageschrift und die Klageantwort diese Betrachtungsweise nicht aufnehmen, sondern einseitig und parteiisch die Interessen des fiktiven Klienten reflektieren.

Dazu müssen sich die Studierenden vorweg eine *case strategy* zurechtlegen und aus den erhaltenen Dokumenten die zentralen und wichtigsten herausfiltern. Die so gewählte Strategie muss dann widerspruchsfrei, konsequent und logisch aufgebaut und für den Schiedsrichter einfach und verständlich niedergeschrieben werden. Dabei sollen nur Argumente gemacht werden, welche die Rechtsbegehren der jeweils vertretenen Partei bestmöglich unterstützen, ohne dass beim Schiedsgericht jedoch der Eindruck einseitiger Argumentation entsteht. Legitime Interessen und Argumente der Gegenseite dürfen nicht einfach ignoriert werden. Dies würde wenig glaubwürdig wir-

²² GIRSBERGER, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts, 31.

ken und die Überzeugungskraft der vorgebrachten Argumente mindern. Um dies zu verhindern, sollen die Studierenden Argumente der jeweiligen Gegenseite auf- bzw. vorwegnehmen und ansprechen. Ebenso wird von den Teams verlangt, dass die Argumente breit und tief mit internationaler Literatur und Rechtsprechung unterlegt werden. Um die internationalen Schiedsrichter zu überzeugen, reichen Verweise auf nationale Literatur und Rechtsprechung nicht aus. Dies fördert ein tiefes rechtsvergleichendes und rechtskulturübergreifendes Verständnis im Denken der Teilnehmer.

c) Halten eines Plädoyers

Die mündliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Schweizer Universitäten ist zwar im Vergleich zu angelsächsischen Universitäten noch relativ gering, erhält aber dennoch einen immer wichtigeren Stellenwert. In Vorlesungen, Seminaren und Übungsstunden werden die Studierenden aktiv zur mündlichen Teil- und Stellungnahme aufgefordert. Dies fördert selbstverständlich die Fähigkeit, sich mündlich gut und juristisch korrekt auszudrücken. Diese Fähigkeit ist für die juristischen Berufe unabdingbar und sollte deshalb in der Ausbildung einen entsprechenden Platz einnehmen. In den wenigsten Lehrveranstaltungen werden jedoch die mündliche Ausdrucksweise und die Rhetorik trainiert. Meistens wird auf den Inhalt einer Aussage eingegangen, aber nicht auf die Art und Weise, die Struktur, die Verständlichkeit und die Überzeugungskraft des Vortrags.

Dies ist beim «Vis Moot» anders: Hier spielt der Vortrag die Hauptrolle. In Wien erhalten die Teams 30 Minuten, die jeweils ca. hälftig zwischen zwei Studierenden aufgeteilt werden, um ihre in den Schriftsätzen enthaltenen Positionen und Argumente kurz und bündig mündlich wiederzugeben. Dies bietet eine besondere Herausforderung, da vorweg eine

Auswahl getroffen werden muss bezüglich der Argumente. In der kurzen vorhandenen Zeit können nur die wichtigsten und überzeugendsten Argumente vorgebracht werden. Dabei ist es üblich, dass die Schiedsrichter die Vorträge relativ oft mit kritischen und auf die Schwachpunkte der Argumentation gerichteten Fragen unterbrechen. Dies zwingt die Studierenden dazu, innerhalb von Sekunden mit einer überzeugenden Antwort aufzuwarten, die insbesondere auch in den Fluss der restlichen Präsentation passen muss. Denn ein Widerspruch oder eine unbefriedigende Antwort würde der Gegenseite die Möglichkeit geben, diese Schwachstellen zu ihren Gunsten zu nutzen. Ein gut vorbereitetes Team nutzt die häufige Intervention des Schiedsgerichtes. Fragen eines Schiedsrichters bieten eine optimale Möglichkeit, sich durch hervorragende Antworten von anderen Teams abzuheben, denn die Unterschiede treten besonders deutlich hervor, wenn spontan reagiert werden muss. Um bei den spontanen Teilen des Plädoyers zu überzeugen, muss der Studierende eine grosse Sicherheit an den Tag legen. Er muss die Fakten, die Rechtsprechung, die Lehrmeinungen kennen, die seine Aussagen unterstützen und diese in geeigneter Weise in seine Antwort einfließen lassen. Dies setzt eine minutiöse Vorbereitung und Auseinandersetzung mit möglichen Fragen des Schiedsgerichtes sowie mit den vorgebrachten Argumenten voraus.

c) Job Opportunities

Ein nicht zu unterschätzender Anreiz für die Teilnahme beim «Vis Moot» ist die Möglichkeit, mit Anwälten und Praktikern aus dem geografischen Umkreis der jeweiligen Universität ungezwungen in Kontakt zu treten. So kann ein Studierender aus erster Hand Einblicke in den Anwaltsberuf erhalten und die so gewonnenen Bekanntschaften zu wertvollen Kontakten für den späteren Berufsein-

stieg ausbauen. Die Teilnehmer haben auch an Testläufen in namhaften Kanzleien sowie am Moot Court selbst Gelegenheit, durch aussergewöhnliche und engagierte Leistungen auf sich aufmerksam zu machen.

Obwohl selbstverständlich keine Garantie, hilft doch die Teilnahme beim «Vis Moot» dabei, nach dem Studium eine erste Stelle als Anwaltspraktikant zu finden oder während dem Studium ein Sommerpraktikum zu absolvieren. Zunächst unterscheidet sich ein Studierender mit seiner Teilnahme am «Vis Moot» von anderen Abgängern seiner Universität. Des Weiteren hat ein «Vis Moot»-Teilnehmer während der intensiven Vorbereitung Selbstsicherheit gewonnen und sein Auftreten vor Anwälten geübt. Dies kann während Einstellungsgesprächen helfen²³.

Auch die Kanzleien haben grosses Interesse am «Vis Moot» und dessen Teilnehmern²⁴. Schliesslich wissen die verantwortlichen Partner, dass eine Teilnahme ein hohes Mass an Motivation, das Beherrschen der englischen Sprache, Teamfähigkeit und eine Fähigkeit für juristische Qualitätsarbeit bei den Studierenden bedeuten²⁵. Einige Karrieren erfolgreicher Anwältinnen und Anwälte haben so auch ihren Anfang bei Testläufen oder in Wien genommen.

d) Intensive Betreuung

Von Bedeutung für die Studierenden ist die intensive Betreuung, welche sie durch die Professoren und Coaches erfahren. Nicht selten werden die Teams von vier

²³ Vgl. KEE CHRISTOPHER, *The art of argument: A guide to mooting*, Cambridge 2006, 4.

²⁴ SCHRAMM DOROTHEE, *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot*, in: ius.full (Nr. 4) 184.

²⁵ Vgl. GIRSBERGER, *Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts*, 32, Punkt 6.

oder mehr erfahrenen Coaches betreut, die ihnen während der gesamten «Vis Moot»-Zeit mit wertvollen Ratschlägen und kritischen Feedbacks zur Seite stehen. Hinzu kommen die vielen Rechtsanwälte, die Schriftsätze korrigieren und kommentieren, sich als Schiedsrichter in Wien oder bei Testläufen zur Verfügung stellen und jeweils nach jedem Plädoyer ein ausführliches Feedback geben. Diese intensive Betreuung ermöglicht den Teilnehmern in kürzester Zeit, eine enorm steile Lernkurve zu durchlaufen und in einen regen Austausch und Dialog mit den Coaches zu treten. Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Betreuung sind Studierende, die bis anhin noch nie eine Rechtschrift verfasst hatten, nach neun intensiven Monaten in der Lage, Rechtschriften auf Englisch zu schreiben, legal Research zu betreiben und auf Englisch zu plädieren.

Dadurch, dass der Moot als Wettbewerb ausgestaltet ist, sind die Teams besonders interessiert, eine herausragende Leistung zu erbringen. Dasselbe gilt für die Professoren und die Coaches. Dies motiviert die Teams und deren Coaches auch dazu, einen grossen Teil ihrer Freizeit zu investieren, um die Schriftsätze und die Pleadings zu perfektionieren.

e) Team, Sozialkompetenz und Netzwerk

Eine Besonderheit der Moot Courts gegenüber anderen universitären Lehrveranstaltungen ist die Zusammenarbeit im Team. Beim «Vis Moot» ist es unerlässlich, dass die Teammitglieder eng zusammenarbeiten. Zum einen müssen Arbeiten aufgeteilt werden, um die nötige Spezialisierung und Tiefe in den einzelnen Teilfragen innerhalb der Frist erreichen zu können. Zum anderen müssen die

Teammitglieder sich gegenseitig unterstützen, korrigieren und verbessern, damit das ganze Team am Ende das höchstmögliche Niveau erreicht. So lernen die Studierenden früh, mit verschiedenen Charakteren eng und über einen längeren Zeitraum zusammenzuarbeiten, Aufgaben (und Kontrolle) abzugeben und als Team ein Gesamtprodukt zu erstellen. Im Unterschied zu anderen Teamarbeiten an der Universität suchen sich die Teammitglieder nicht selber aus. Beim «Vis Moot» wird das Team von den Professoren und Coaches zusammengestellt. Die Teamdynamik ist denn auch eine Herausforderung für die Teilnehmer, da mehrere völlig verschiedene Persönlichkeiten zusammengeführt werden und unter hohem Zeit- und Leistungsdruck miteinander funktionieren müssen. In Hinblick auf das spätere Berufsleben, wo solche Konstellationen regelmässig anzutreffen sind, bietet der «Vis Moot» einem Studierenden deshalb eine gute Gelegenheit, an seiner eigenen Persönlichkeit und Sozialkompetenz zu arbeiten. Er lernt, andere Ideen und Konzepte zu akzeptieren, um eine gemeinsame Strategie zu verfolgen und schliesslich als Teammitglied zum Erfolg zu gelangen.

Des Weiteren führt der «Vis Moot», wie bereits erwähnt, jedes Jahr ca. 1500 Studierende und ca. 500 Praktiker aus der ganzen Welt nach Wien. Wie Prof. Eric Bergsten, der Organisator des «Vis Moot», jedes Jahr bei der Eröffnungsrede zu formulieren pflegt, soll es das Ziel eines jeden Teilnehmers sein, wenigstens zu versuchen, alle 2000 Personen kennen zu lernen! Die Atmosphäre und das gemeinsame Erlebnis vereinfachen den Zugang zu fremden Menschen aus anderen Kultur- und Sprachkreisen. Dies fördert die Fähigkeit der Studierenden, offen auf Menschen zuzugehen, Kontakte zu knüpfen und zu halten. Diese Idee ist sogar in den Rules zum «Vis Moot» niedergeschrieben und bildet einen integralen Teil der «Vis Moot»-Erfahrung²⁶. Die Gestaltung des sozialen Rahmenprogramms mit vielen Partys, Es-

sen und Stadtrundgängen ist der Moot Alumni Association übertragen. Sie organisiert während der Woche in Wien täglich Anlässe, die Gelegenheit zum Networking und zum Schliessen von Freundschaften bieten sollen. Das so gegründete persönliche Netzwerk wird oft über Jahre hinweg auf- und ausgebaut und ist beruflich wie privat von unschätzbarem Wert.

5. Ideen und Strategien für den «Vis Moot»

Unter Moot Coaches, die seit mehreren Jahren Teams coachen und regelmässig nach Wien an den «Vis Moot» zurückkehren, ergeben sich oft Diskussionen über verschiedene Moot-Strategien. Einige nicht abschliessende und sehr grundlegende Gedanken sollen hier aufgeführt werden. Die Liste der «do's and dont's» ist sehr lang und trotz einer gewissen internationalen «best moot practice» auch von Lehrstuhl zu Lehrstuhl und Coach zu Coach unterschiedlich.

Die erste Frage, die sich den Professoren und Coaches vor Beginn des «Vis Moot» stellt, ist die Anzahl der Teammitglieder. Die meisten Schweizer Teams haben zwischen vier und sechs Teammitglieder. Teams aus Deutschland, Russland und Osteuropa haben zum Teil deutlich grössere Teams. Nebst finanziellen Überlegungen (höhere Kosten für Reisen, Unterkunft, etc.) ist der hauptsächliche Unterschied der Spezialisierungsgrad eines jeden Teammitgliedes. Es ist klar, dass bei zwölf Teammitgliedern der Aufgabenbereich eines jeden einzelnen kleiner und detaillierter wird. Grössere Teams unterscheiden in Helfer, Schreiber, Researcher, Plädierer etc. Obwohl dadurch sicherlich eine hervorragende Qualität erreicht werden kann, sind zu grosse Teams aus folgenden zwei Gründen nachteilig: Erstens widerspricht eine zu starke Spezialisierung der Idee, den Studierenden möglichst alle Aspekte des Moot intensiv zu

²⁶ Vgl. dazu: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/moot/rules17.pdf>.

vermitteln. Zweitens ist es dem Teamgeist nicht zuträglich, dass einige Teammitglieder nur untergeordnete Rollen innehaben. Deshalb sollte m.E. ein Team nie mehr als acht Mitglieder haben.

Die zweite zentrale Frage ist die Zusammensetzung bzw. die Auswahl des Teams. Viele Professorinnen und Professoren führen Bewerbungsgespräche mit den Studierenden durch oder wählen diese aufgrund besonderer Leistungen in universitätsinternen Moot Courts oder anderen Seminaren aus. Die Universität Zürich zum Beispiel wählt die Teammitglieder aus den Teilnehmern des Zürcher Moot Courts im Obligationenrecht aus²⁷. Die besten sechs bis acht Teilnehmer werden von der Professorin und den Coaches angefragt und schliesslich ausgewählt. Dieses System hat den Vorteil, dass so schon von Beginn weg das Interesse an der Materie, Einsatzbereitschaft und – *last but not least* – das Talent der Kandidaten garantiert ist.

Nach dem Auswahlprozess gibt es zwei Hauptphasen des Moot mit entsprechend unterschiedlichen Strategien. Diese sind aber, wie wir sehen werden, auch teilweise eng miteinander verknüpft: die schriftliche und die mündliche Phase.

e) Schriftliche Phase

Am sinnvollsten ist es m.E., das Team entsprechend der Gewichtung des Moot-Falles in eine prozessrechtliche und eine materiellrechtliche Untergruppe aufzuteilen. Dies führt zwar dazu, dass die einzelnen Untergruppen untereinander einen erhöhten Koordinationsaufwand und weniger Kenntnisse des jeweils anderen Gebietes haben. Jedoch ist es fast unerlässlich, sich angemessen zu spezialisieren, denn schon das Einlesen in die verschiedenen Problematiken, die Literatur und die internationale Rechtsprechung nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Um sicherzu-

stellen, dass nicht kurz vor dem Abgabetermin zwei in Stil und Aufbau völlig unterschiedliche Teile zusammengefügt werden müssen, ist eine gute Planung im vornherein unerlässlich. Ausserdem ist eine einheitliche Strategie festzulegen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil mehrere Personen an derselben Eingabe arbeiten und deshalb dasselbe zugrunde liegende Konzept bei der Bearbeitung vor Augen haben sollten. Es ist empfehlenswert, bis zu zwei Wochen in die Entwicklung einer Strategie zu investieren und diese mit den Betreuerinnen und Betreuern intensiv zu diskutieren. Der erste Schritt hierzu ist das genaue Studium der Fakten des Falls. Die Aufgabe wird später sein, die Fakten so zu präsentieren und in dieser Weise mit den rechtlichen Grundlagen zu verknüpfen, dass dies die Schiedsrichter überzeugt. Es ist zu beachten, dass in einem Fall die Fakten oft sehr viel entscheidender sind als die rechtlichen Fragen. Oder mit den Worten von J.W. Davis: «*The statement of fact is not merely a part of the argument, it is more often than not the argument itself*²⁸». Deshalb sollte genügend Zeit für das Studium und die Auswahl der relevanten Fakten investiert werden.

Nicht zu unterschätzen ist der «erste Eindruck» bei schriftlichen Eingaben²⁹. Die Schriftsätze müssen, um die Schiedsrichter inhaltlich überzeugen zu können, sauber und übersichtlich, gut strukturiert, logisch aufgebaut und schliesslich einheitlich und fliessend geschrieben sein. Die Struktur und der Aufbau des Textes müssen Teil der *case strategy* sein. Durch den Aufbau können stärkere Punkte besser betont und schwächere eher kaschiert werden. Er muss so sein, dass die Schiedsrichter zu dem «*key issues*» hingeführt und die diesbezüglich relevanten Argumente überzeugend platziert werden. Bezüglich der Form der Schriftsätze legen die Moot Rules Schranken und Vorschriften fest, die res-

pektiert werden müssen. Bei deren Nichtbeachtung kommt es zur Disqualifikation des entsprechenden Teams.

Eine Leitplanke für den grundlegenden Aufbau bilden folgende drei Teile: 1. Sag, was Du sagen wirst, 2. Sag, was Du sagen möchtest und 3. Sag, was Du soeben gesagt hast. Den ersten Teil nennt man «*roadmap*». Er dient als Einleitung und Übersicht. Er hilft dem Schiedsrichter zu erkennen, wohin der Text ihn führen wird und was die wichtigen Themen sind. Oft werden schon zu Beginn des Textes (oder ganz zum Schluss) die Rechtsbegehren formuliert. Auch dies hilft dem Schiedsrichter, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Der zweite Teil ist der Hauptteil. Alle Argumente müssen hier erklärt und aufgeführt werden. An dieser Stelle werden die Fakten des Falles präsentiert und mit den Gesetzen, der Rechtsprechung und der Lehre verknüpft. Argumente sollten – wenn immer möglich – mit Eventualargumenten abgesichert sein, denn möglicherweise überzeugt ein Primärargument die Schiedsrichter nicht. Der dritte Teil ist die Zusammenfassung am Schluss; diese verdeutlicht noch einmal die wichtigsten Punkte. Die letzten Abschnitte eines Schriftsatzes führen alle Linien logisch und übersichtlich zusammen und müssen so bei dem Schiedsrichter einen bleibenden Eindruck der Argumente hinterlassen.

Es ist ratsam, eine einfache Sprache zu verwenden und in prägnanten Sätzen zu

²⁷ Vgl.: <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/huguenin/moot-court.html>; vgl. auch JENNY RETO M., Moot Court im Kaufrecht (Aktualitäten), in: SJZ Schweizerische Juristenzeitung, 2003, Heft 23.

²⁸ DAVIS J.W., The Argument of an Appeal (1940), in: 26 A.B.A. Journal 895, 895-6, zit. in: Elliot Elizabeth G., The Do's and Don'ts of Written Advocacy, in: <http://www.macerajarzyna.com/pages/publications/WrAdv.pdf>

²⁹ ELLIOT, <http://www.macerajarzyna.com/pages/publications/WrAdv.pdf>.

schreiben. Ausschweifungen sind zu vermeiden. Die Aufnahme oft komplizierter Materien und Sachverhalte sollte nicht durch umständlich geschriebene Sätze erschwert werden. Das Leitmotiv beim Stil sollte immer Glaubwürdigkeit sein: Es muss darauf geachtet werden, dass zwar im Interesse des «Klienten» geschrieben wird, aber die Sprache nie aufgeladen oder übertrieben wirkt.

e) Mündliche Phase

Ob alle Teammitglieder eine Chance auf ein Plädoyer bei den mündlichen Verhandlungen in Wien erhalten (für diesen Fall darf das Team aus höchstens acht Mitgliedern bestehen) oder ob nur eine kleinere Auswahl der Mitglieder plädieren sollte, ist ein unter Professoren und Coaches umstrittener Punkt. Einige Betreuerinnen und Betreuer ziehen es vor, früh festzulegen, welche zwei oder maximal vier Personen die mündlichen Verhandlungen in Wien bestreiten werden³⁰. Dadurch steigt statistisch gesehen die Chance, im Wettbewerb in höhere Ränge zu gelangen. Einerseits dadurch, dass die kleinere Delegation mehr Trainings durchlaufen wird, da die Testläufe nicht auf das gesamte Team aufgeteilt werden müssen, und andererseits dadurch, dass nur die besten des Teams plädieren werden. Das Argument, dass es sich trotz Wettbewerbs um eine universitäre Lehrveranstaltung handle und der kompeti-

tive Aspekt zwar antreiben, aber nicht ausschliessen solle, kontern diese Coaches mit dem Gegenargument, dass die Lernkurve in Wien nicht eine zusätzliche Steigerung erhalten würde und deshalb die Erfahrungen, welche die übrigen Teammitglieder während der Vorbereitung als «*sparring Partner*» erhielten, der Lehre Genüge tun würde. M.E. sollte die Auswahl der Teilnehmer so getroffen werden, dass alle das Potenzial haben, in Wien aufzutreten. Obwohl zugestanden werden muss, dass sicherlich nicht alle Teammitglieder dasselbe Niveau haben, bin ich überzeugt, dass eine Moot-Erfahrung weniger prägend ist, wenn man in Wien nicht plädieren konnte. Die Probeläufe, so realistisch und nah sie an die Wiener Pleadings auch herankommen mögen, sind und bleiben Probeläufe. Die Rules des «Vis Moot» sagen demnach auch, dass der «Vis Moot» als Lehrveranstaltung mit vielen Facetten in Form eines Wettbewerbes und nicht als Wettbewerb mit zufälligem Lerneffekt konzipiert ist. Dies soll allerdings nicht ausschliessen, dass jemand freiwillig auf das Plädieren verzichtet oder das Team gemeinsam beschliesst, die Chancen auf ein Weiterkommen zu erhöhen, indem es nur die zwei besten plädieren lässt.

Unabhängig davon, wie viele und wer schliesslich plädieren wird, ist das Allerwichtigste bei einem Plädoyer die Vorbereitung. Sie ist wiederum darauf gerichtet, die Schiedsrichter von der eigenen Position zu überzeugen und dabei stets glaubwürdig zu bleiben. Gute Vorbereitung bedeutet, dass man den Vortrag strukturiert. Der Vortrag soll in einzelne Teile gegliedert und diese wiederum sollen in einzelne Argumente unterteilt werden. Diese Struktur erlaubt es dem Schiedsgericht, den Ausführungen zu folgen und immer zu wissen, in welchem Teil sich der Vortragende mit seinen Ausführungen befindet. Wer plädiert, muss sich zudem vorweg in die Position der Schiedsrichter versetzen und abwägen,

welche der in den Schriftsätzen vorgebrachten Argumente am überzeugendsten sind. Denn die vorgegebene Zeit reicht nie, um alle möglichen Argumente mündlich zu präsentieren. Deshalb sollten zunächst nur die stärksten und besten Argumente vorgebracht werden. Innerhalb dieser ausgewählten Argumente bedürfen die schwächeren einer besonderen Vorbereitung: Diese schwächeren Argumente müssen ebenfalls sehr überzeugend präsentiert werden können, denn die Fragen des Schiedsgerichtes werden sich tendenziell eher auf diese und nicht auf die stärkeren Punkte richten. Schliesslich bedeutet Vorbereitung üben, üben und nochmals üben. Nur häufiges und unermüdliches Repetieren des Falles garantiert, dass man genügend sattelfest und sicher ist, um die meisten Unklarheiten oder Schwächen zu antizipieren oder auf Fragen überzeugende Antworten zu geben.

6. Fazit

Der «Vis Moot» birgt ein grosses Potenzial für Studierende. Während der Studienzeit können die «Vis Moot»-Teilnehmer Erfahrungen in internationalen und globalisierten Rechtsgebieten sammeln und intensiv das Anwaltshandwerk erlernen. Die Freundschaften und Kontakte, die sich in Wien ergeben, sind privat und beruflich wertvoll und halten lange Zeit.

Das grosse Interesse an Moot-Court-Veranstaltungen zeigt, dass die Studierenden gewillt sind, sich engagiert an ihrer Ausbildung zu beteiligen. Es ist deshalb für die Studierenden motivierend, dass sowohl die Professorinnen und Professoren als auch die Anwältinnen und Anwälte solche Formate aktiv unterstützen und bereichern. Es ist zu hoffen, dass die praxisorientierte Ausbildung an Schweizer Universitäten beibehalten und wenn immer möglich weiter ausgebaut wird.

³⁰ Vgl. z.B. GUGLYA LEONILA, Oral Advocacy Training: A beginner's look at the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot from a coaching perspective, in: The Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration 2008, 125 ff.; Vgl. auch WAICYMER JEFF, International and comparative legal education through the Willem C Vis Moot program: a personal reflection, in: The Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration 2001, 251.